# Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Vorbehalt des verhältnißmäßigen Beytrags zu den Ortsbeschwerden, nach Maßgabe ihres in der Stadt treibenden Gewerbs, im öffentlichen Ausruf den Höchstbietenden zu verleihen.

Mit williger Unterziehung in den oberwähnten gerechten Vorbehalt, fanden sich bey der öffentlichen Steigerung sofort mehr als genug Liebhaber zu den aufgerichteten Fleischerbänken ein; zu den 10 Brodbänken fande sich hingegen bisdahin nur ein einziger Bietender, alldieweil vorher der Brodgrempler zu Dutzenden ohne Aufsicht über ihre Waare in der Stadt herumliefen.

Die mit der Bestimmung eines ausschließlichen Lokals verbundene Polizey, verhältnißmäßige Theilnahme an den Ortsbeschwerden, Bezahlung eines Zinses für die aus der Tell der Ortsbürgerschaft mit grossen Kosten errichtete Brodschaal — dieß alles war helle Aristokratie und Beschneidung der ohne Polizeyaufsicht, ohne Zinsentrichtung, ohne Theilnahme an den Beschwerden vom Merz 1798 bis auf den Herbst 1800 von Aussern in der Stadt Bern genossenen edeln Brodverkaufsfreyheit — worüber sich die aussern Becken bey der Verwaltungskammer höchlich beschwerten und frey von Zins und Ortsbeschwerden, an den ihnen beliebigen Orten ihren Brodgewerb fortzusetzen verlangten. Die Verwaltungskammer holte über diese Klage den Bericht der Munizipalität ein und übersandte beydes dem Minister des Innern zu Handen des Vollziehungsraths. Dieser, überzeugt von der absoluten Nothwendigkeit einer wachsamen Polizey über den Handkauf der ersten Lebensmittel; von der Schicklichkeit und Bequemlichkeit der angewiesenen Brodschaal und der Schuldigkeit einer daherigen Zinsentrichtung; überzeugt endlich von der Gerechtigkeit eines verhältnißmäßigen Beytrages zu den Ortsbeschwerden ab Seiten der Aussern in den Gemeinden, wo sie mit dem eingesessenen Handwerker im öffentlichen Detailgewerb concurriren wollen, billigte in allen Theilen die daherigen Vorkehren der Munizipalität und wies durch beyliegendes Schreiben des Ministers des Innern an die Verwaltungskammer, die klagenden Brodverkäufer zur Ruhe.

Die nemliche von dem Vollz. Rath abgewiesene Petition wird nun, von einem J. Steiger verfaßt, an Sie B. G gestellt, mit dem Unterschied, daß sie einerseits, anstatt Namens der aussern Becken, jezt von 4 unbekannten Menschen, die sich als die ärmere Bürgerschaft von Bern qualificieren, unterschrieben ist; anderseits, daß sie die hiesigen Beckermeister (die auf geprüften und bezeichneten Waagen jedem, der es begehrt, das Brod vorzuwägen pflichtig sind) ungetreuer Gewichte verdächtigen, und endlich den hiesigen Polizeydirektor beschuldigen, daß er ihnen die schriftliche Mittheilung der Ausleihungsgedinge der Brodbänke verweigert habe.

In so weit als diese Petition eine Klage wegen der Etablierung einer Brodschaal für Aussere und der damit verknüpften Ausleihungsgedinge enthält, rathet die Majorität Eurer Pet. Commißion an, solche aus obenangezeigten Gründen, gleich dem Vollz. Rath, sofort abzuweisen. Die Minorität hingegen trägt darauf an, diese Petition einer Commißion zur nähern Untersuchung zu überweisen.

In Betreff der Verdächtigung der hiesigen Beckermeisterschaft und der Beschuldigung des hiesigen Polizeydirektors, glaubt dann die Majorität-Commißion: es solle die Petition durch die Vollziehung, der Ortsmunizipalität übersendet werden, um entweder der begründt-klagenden Parthey Recht, oder aber der ungebührlich bey der Gesetzgebung verleideten Parthey Genugthuung zu verschaffen, zumalen diese Mittheilung der Denuntiationen an die, so sie betreffen, das einzige Mittel ist zu verhindern, daß nicht jeder (wie es im Vergangenen oft geschehen) bey den obersten Autoritäten sich verhaßte Verunglimpfungen gegen untere Behörden oder Partikularen straflos erlaube.

Die Anträge der Majorität der Commißion werden angenommen. (Die Forts. folgt.)

---

## Kleine Schriften.

Etwas zum Andenken Lavaters. Leichenrede gehalten Sontags den 4ten Jenner 1801 in der Kirche St. Peter in Zürich, von Salomon Heß, Diacon. Ueber Offenbarung Johannes XIV. 13. 8. Zürich b. Bürkli 1801. S. 24.

Es soll diese Kanzelrede, die Empfindungen dankbarer Hochachtung ausdrücken, die ihr Verfasser, für seinen unvergeßlichen Mitarbeiter an einer zahlreichen Gemeinde hat.

---

Wir benutzen diese Gelegenheit, um vorläufig dem Publikum eine Biographie des verewigten Lavaters anzukünden, die sein Freund und Tochtermann, der Pfarrer Geßner, der sich im Besitze aller Papiere des Verstorbenen findet, bearbeitet, und die im Verlage der Steinerschen Buchhandlung in Winterthur erscheinen wird.